

nr. 12000



Mitteilungsblatt für den Landkreis

# Köthen Anhalt

zugleich Amtsblatt des Landkreises

Herausgeber des Amtsblattes des Landkreises und verantwortlich für  
den Inhalt: Der Landrat

Jahrgang 4

Freitag, den 21. Januar 1994

Nummer 1



**Landkreis Köthen/Anhalt  
gegen Sonderabfalldeponie in Micheln!**

## ABSCHNITT V Gemeinsame Vorschriften

### § 23

#### Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### § 24

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige davon dem AV unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 23 und 24 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 26

#### Übergangsregelung

- (1) Die in den §§ 12 und 15 festgeschriebenen Gebührensätze gelten ab dem 1.3.1994.
- (2) Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen werden in einer gesonderten Satzung beschlossen.
- (3) Bis zum 28.2.1994 haben die Preise gemäß aktuellem Preisheft der Mitteldeutschen Wasser und Abwasser GmbH Halle als Gebühren ihre Gültigkeit.

### § 27

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft.

Köthen, den 23.12.1993  
gez. Northoff, Vorstandsvorsteher

Da sich in die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Fuhne-  
aue«, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises vom 29.10.1993, einige Fehler eingeschlichen haben, wird selbige an dieser Stelle nochmals abgedruckt.

## Verordnung vom 13.10.1993 über das Landschaftsschutzgebiet »Fuhne- aue«

zwischen dem FND Akazienberg (bei Gröbzig) und Salzfurtkapelle  
in den Gemarkungen Gröbzig, Wieskau, Trebbichau, Glauzig, Gör-  
zig, Weißandt-Göhlzau, Schortewitz, Cösitz, Radegast, Zehbitz,  
Landkreis Köthen

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-  
Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), verkündet am 14. Fe-  
bruar 1992, hat der Kreistag in der Sitzung vom 13.10.1993 folgende  
Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Land-  
schaftsteil in den Gemarkungen Gröbzig, Wieskau, Trebbichau, Glau-  
zig, Görzig, Weißandt-Göhlzau, Schortewitz, Cösitz, Radegast, Zehbitz,  
Landkreis Köthen, wird zum Landschaftsschutzgebiet »Fuhne-  
aue« zwischen dem FND Akazienberg (bei Gröbzig) und Salzfurtkapelle erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet ist ca. 1.450 ha groß. Davon sind 115,4 ha bereits  
als Naturschutzgebiet bzw. Flächennaturdenkmal ausgewiesen.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen dem FND Akazienberg  
und Salzfurtkapelle an der Südgrenze des Landkreises Köthen.
- (2) Der Grenzverlauf führt beginnend am westlichen Punkt bei Berwitz,  
1. der Kreisgrenze nach Norden folgend bis nördlich des FND »Aka-  
zienberg«, einen Teil des Flurstücks 98/1, Flur 6 einbeziehend nach  
Osten abknickend,  
2. einen Teil des Flurstücks 99 und des Flurstückes 101 einbeziehend  
nach Süden abknickend bis an den Weg, diesem in östlicher Richtung  
folgend, die Flurstücke 78 und 79 einbeziehend, bis an den westli-  
chen Ortsrand von Gröbzig,  
3. den »Sportplatz« (Flurstück 70) und die »Schafställe« (71/5, 71/2,  
72) ausnehmend, weiter südlich bzw. östlich entlang der Wege, öst-  
lich der »Vorderen Saulache« bis an den Fuhne-Landgraben (neue  
Fuhne), diesen in östlicher Richtung folgend bis südlich des Schloß-  
parks,  
4. den Weg nach Norden bis auf die Höhe der »Trift 1«, unter Ausschluß  
der Flurstücke 1 (von Puschkinstraße bis in Höhe Flurstück 3), 2/1,  
2/3 und 2/4 folgend, nach Osten abknickend, an der nördlichen  
Grenze der »Trift 1« sowie »des kleinen und großen Sumpfes« ent-  
lang bis zum »Schienenweg«,  
5. diesen in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 52 (Lustgarten-  
breite) folgend, an der nördlichen Grenze des Flurstückes entlang,  
der Landstraße nach Gröbzig folgend, am Schienenweg nördlich ab-  
knickend, das Haldengelände (Flurstück 64/4, unter Ausschluß der  
nördlichen Abbaustelle (Flurstück 64/2, einschließlich zurück bis an  
den »Köhlerweg«,  
6. an der nördlichen Grenze des Abbaugeländes entlang bis an den süd-  
östlichen Rand des Flurstückes 9, Flur 12, von dort Teile des Flur-  
stückes 43 und das Flurstück 71 einschließlich bis an die Straße nach  
Gröbzig,  
7. südlich abknickend, bis an den Ortsrand von Werdershausen, weiter  
nach Süden, das Flurstück 57 (Amtsgarten) ausnehmend, entlang  
der Flurgrenze (Flur 14/15) bis zum »Schienenweg«, der Flurgrenze  
(Flur 14/15 nach Norden folgend, den Bereich der Schrebergärten  
ausnehmend bis zur Straße nach Cattau,  
8. dieser in östlicher Richtung folgend bis zum westlichen Ortsrand von  
Cattau, von dort den »Schachtberg« einschließlich, den Siedlungsbe-  
reich nach Süden ausnehmend, bis zurück zur Landstraße nach  
Wieskau,  
9. von dort weiter in östlicher Richtung, auf Höhe des Weges (Flur-  
stück 58) nach Norden abknickend, die Obstplantage »Der Ellern-  
busch« einschließlich zurück bis zur Straße, dort weiter in Richtung  
Wieskau,  
10. am Friedhof, die »Fuhneäcker vor Cattau« einbeziehend, nach Sü-  
den abknickend, entlang des westlichen Ortsrandes bis zur »Fuhne«,  
11. entlang der »Fuhne«, an der östlichen Flurstücksgrenze (172) nach  
Norden abknickend bis auf die Straße nach Hohnsdorf,  
12. am Ortsrand nach Süden abknickend bis zum »Mittelgraben«, den  
südlichen Ortsrand ab Grenzende entlang des »Mittelgrabens« bis an  
den Ortsrand von Trebbichau, den Wegen um die Stallanlagen nach  
Süden folgend bis an den Weg nach Kössein,  
13. dem Weg nach Norden folgend bis zurück an den »Mittelgraben«,  
diesem in östlicher Richtung folgend, entlang des Ortsrandes von  
Rohndorf bis an die Landstraße nach Werderthau,  
14. das Flurstück 87 (Müll) ausschließend, am Graben (Flurstück 58) in  
nördlicher Richtung entlang bis an die Flur- bzw. Gemarkungs-  
grenze,  
15. weiter nach Norden (Görzig) entlang der »Schäferwiese« bis zum  
Graben, dem Grabenverlauf nach Süden folgend, zurück zum Weg  
(von Glauzig),  
16. diesem in östlicher Richtung folgend, das Flurstück 187 und einen  
Teil der »Industriebahn« einbeziehend bis an den südwestlichen  
Ortsrand von Schortewitz,  
17. entlang des südlichen Ortsrandes, den Dorfteich und die Abbauflä-  
che (2 Teiche) einschließlich, bis zum Weg (Flurstück 5), diesem  
nach Osten folgend bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 49,  
18. dort abknickend bis zur »Hauptstraße«, dieser in östlicher Richtung  
folgend, die Bahnlinie überquerend bis zum Graben (»Nessel«) süd-  
östlich von Priesdorf, dort nach Norden abknickend, der nördlichen  
Grenze des Flurstücks 14 nach Westen folgend bis an den Weg (Flur-  
stück 108), diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemar-  
kungsgrenze,

19. von dort in Richtung Norden am Graben entlang, dann dem Weg folgend bis zur Werksbahn, dieser in östlicher Richtung folgend, den Weg (von Gölzau) überquerend, entlang der südlichen Grenze des Werksgeländes bis an das Flurstück 143/88,
20. an dessen Westgrenze nach Süden abknickend bis an den Weg, diesem in südwestlicher Richtung folgend, Teile der Flurstücke 143/22, 143/23, 143/24 und 143/25 mit einbeziehend, nach Norden bzw. Westen abknickend, Teile der Flurstücke 143/61 und 143/12 einbeziehend bis zum Weg (von Gölzau),
21. von dort an der nördlichen Grenze des Flurstückes 153/43 entlang bis zur Gemarkungsgrenze, nach Süden abknickend, entlang der »Nessel«, die »Furthwiesen« mit einschließend, bis zur Straße (von Priesdorf),
22. diese überquerend, an der östlichen Grenze der Flurstücke 55/10 und 55/6 entlang, nach Westen abknickend, die Gebäude ausschließend bis an den Weg (Flurstück 133/1),
23. von dort entlang der Wallanlagen bis an die durch Straße und Weg begrenzte Parkanlage, dem Weg (zur Parkstraße) folgend bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 122/9, dieser nach Norden folgend bis an die Landstraße nach Radegast,
24. dieser nach Osten folgend bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 122/24, dieser in südlicher bzw. östlicher Richtung folgend, nach Süden abknickend, die »Cösitzer Wiese« und die »Mahlbreite« einschließend bis an die Fuhne,
25. der »Fernstraße« nach Norden folgend, am Ortsrand nach Osten abknickend, dem Grabenverlauf folgend bis zum Weg (Flurgrenze Flur 4), diesem, die Flurstücke 335 und 336/1 ausschließend, nach Nordosten folgend, entlang der »Fuhnegärten« bis an den Ortsrand von Zehmitz,
26. entlang des südlichen Ortsrandes bis an den Weg (Flurstück 35) nach Zehbitz, diesem in nordöstlicher Richtung folgend, den wegebegleitenden Gehölzstreifen einschließend bis an den Ortsrand von Zehbitz,
27. von dort weiter in nordöstlicher Richtung, entlang des Grabens bis an den Weg (Flurstück 245), diesem in östlicher Richtung folgend, entlang der Grabenverläufe bis an den Ortsrand von Wehlau, entlang des südlichen Ortsrandes, dem Grabenverlauf (Flurstück 52) folgend bis an die Kreisgrenze,
28. der Kreisgrenze in südlicher bzw. westlicher Richtung folgend bis zurück an den westlichen Punkt bei Berwitz.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer vergrößerten Zusammenfügung topographischer Karten im Maßstab 1:10.000 durch ein Punktraster dargestellt. Die Außenkante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten sowie die Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreisverwaltung Köthen und bei den Gemeinden Gröbzig, Wieskau, Trebbichau, Glauzig, Görzig, Weißandt-Gölzau, Schortewitz, Cösitz, Radegast, Zehbitz sowie den Verwaltungsgemeinschaften Gröbzig, Gölzau-Görzig und Radegast, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer z. T. geomorphologisch gut ausgeprägten Talniederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, naturnahen Waldflächen auf Standorten des Eschen-Ulmen-Auwaldes und Erlen-Eschen-Waldes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (einschließlich des durchgängigen, ökologisch funktionsfähigen Fließgewässers) und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes.

(2) Der Schutzzweck schließt die Erhaltung und Entwicklung für eine vielfältige Fauna und Flora, einschließlich zahlreicher, bestandsbedrohter Arten ein. Außerdem soll durch die Ausweisung die Erholungsfunktion dieser Landschaft erhalten werden.

### § 4

#### Schutzbestimmungen

Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nicht gestattet, insbesondere die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder den Naturgenuß, wie:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, ortsfester oberirdischer Draht- und Rohrleitungen, Bild- und Schrifttafeln, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen. Ausgenommen sind nach der BauO (Gesetz über die Bauordnung) freigestellte landwirtschaftliche Bauvorhaben und Änderungen in und an vorhandenen Gebäuden ohne die Grundfläche und die Höhe zu verändern; Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen bis zu einer Grundfläche des üblichen Maßes; Hinweisschilder an öffentlichen Straßen über das Fahrverhalten; Wildfütterungsstände und Hochsitze mit einer Nutzfläche des üblichen Maßes;
- b) Wege auszubauen;
- c) die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;
- d) außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
- e) Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- f) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
- g) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- h) Freiflächen, die nicht an vorhandene Waldflächen angrenzen, aufzuforsten;
- i) Wald umzuwandeln;
- j) in Laubwaldbeständen Kahlschläge von über 1,0 ha Größe oder max. 50 % einer zusammenhängenden Waldfläche vorzunehmen;
- k) Laubwaldränder in einer Breite von 10 m kahlzuschlagen;
- l) Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Art zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;
- m) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen;
- n) freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester und Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln. Unberührt bleiben behördlich zugelassene Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung;
- o) die gesetzlich geschützten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten oder die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe oder ähnliches zu beschädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, daß der Bestand abstirbt;
- p) die Bodengestalt zu verändern.

### § 5

#### Freistellung von den Verboten

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig genehmigte Veränderungen, insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschl. der Änderung der Kulturartenverhältnisse im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, und Dränagen, einschließlich der Erneuerung defekter Dränagestränge;
  - c) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, das Freischneiden von erforderlichen Lichttraumprofilen sowie die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
  - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht;
  - e) der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau bäuerlicher Hofstellen;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
  3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
  4. Mit dem Landkreis Köthen - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

**Erlaubnisvorbehalt**

(1) Von dem Verbot des § 4, Buchstabe p, dieser Verordnung kann der Landkreis Köthen - Untere Naturschutzbehörde - für die Aufbringung von Bodenmaterial, das bei der Gewässerunterhaltung anfällt, Ausnahmen zulassen, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## § 7

**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks erforderlich sind.

## § 8

**Befreiungen**

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Köthen - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

## § 9

**Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1, Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1, Nr. 1 des NatSchG LSA können gemäß § 58 des NatSchG LSA Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Landkreis Köthen Anhalt, zugleich Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Köthen, den 13.10.1993

Landkreis Köthen

gez. Unterschrift (Landrat)

(Siegel)

gez. Unterschrift (Präsident des Kreistages Köthen)

## Nichtamtlicher Teil

### Von der 21. Tagung des Kreistages Köthen/Anhalt wird berichtet

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen hatten die Abgeordneten des Kreistages Köthen in ihrer 21. Sitzung nochmals eine recht umfassende Tagesordnung abzuarbeiten. Zur ersten Lesung lag der Haushaltsplan für 1994 vor. Dieser Entwurf, so Kämmerin Annelies Wehlmann, sei erstmals unausgeglichen, wäre aber durchaus nicht die erste Fassung. Die erste Aufstellung hätte ein Defizit von rund 8 Millionen DM im Verwaltungshaushalt ausgewiesen. Ein Defizit, dem man mit Rotstift und tiefgründiger Prüfung fast jeder Haushaltsstelle zu Leibe rücken mußte und es so bis auf 800.000 DM minimieren konnte. Der Vermögenshaushalt, informierte die Kämmerin weiter, weiche erheblich von der Finanzplanung

Vielmehr wäre ein Betrag von 46,4 Mio. DM dafür erforderlich. Da mit Haushaltsmitteln nur ein Teil dieser Summe abgedeckt werden könne, müsse der andere Teil über ein Kreditvolumen in Höhe von 27,3 Mio. DM abgesichert werden.

Den Schwerpunkt im Vermögenshaushalt bilden nach wie vor die Schulbauten im Landkreis (Neubau Schulzentrum Gröbzig, Lernbehindertenschule und Geistigbehindertenschule). Während die beiden erstgenannten Landesförderungen erfahren, muß der Landkreis für die Geistigbehindertenschule allein aufkommen. Mit der Kreisumlage, die im Entwurf auf 30 % festgelegt ist, habe man sich an die prozentuale Festlegung von 1993 gehalten, so Annelies Wehlmann. Damit läge unser Kreis im Vergleich zu anderen Landkreisen in unserem Bundesland im Mittelfeld.

Die sich anschließende Diskussion zeigte, daß die Abgeordneten global mit dem Entwurf des Haushaltsplanes für 1994 einverstanden waren, ihn als gute Diskussionsgrundlage ansahen. Jedoch war man sich auch einig darüber, daß das Defizit nicht nur verringert, sondern im Endeffekt ein ausgeglichener Haushalt für 1994 beschlossen werden soll und muß. Einstimmig fasten die Abgeordneten den Beschluß, den Stellenplan im Pflegeheim Maxim-Gorki-Straße um eine Planstelle zu erweitern, damit die Pflege und Betreuung der 48 Heimbewohner, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, abgesichert werden kann.

Nächster Tagesordnungspunkt: Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Köthen/Anhalt. Hierzu führte die Leiterin des Jugendamtes des Landkreises, Bärbel Mylius, aus, der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe habe die Aufgabe, selbige zu planen. Dazu sei eine Analyse von Angebot und Nachfrage erforderlich, die vorliege. Ziel sei in jedem Fall, ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Gemeinsam mit den Freien Trägern und den Kommunen wäre der Bedarf ermittelt worden. 65 Kindertageseinrichtungen wurden in den Plan aufgenommen. Und eben auch solche, die nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen würden. Denn, so Bärbel Mylius weiter, Kindereinrichtungen sollten mindestens zwei, maximal sechs Gruppen haben. Einrichtungen mit lediglich einer Gruppe hätten nur bis Ende 1994 Bestand. Deshalb sei auch eine Fortschreibung des Planes notwendig. Auf die Frage des Abgeordneten Ronald Maaß, inwieweit denn die Kommunen über die im Plan getroffenen Festlegungen informiert wären, antwortete die Amtsleiterin, daß die Erhebung gemeinsam mit den Kommunen erstellt worden sei. Auch habe man ständig mit ihnen im Gespräch gestanden und auch bisher immer einen Konsens gefunden. Abschließend wurde der Bedarfs- und Entwicklungsplan mehrheitlich angenommen.

Bekanntlich hatte der Kreistag vor einiger Zeit die Beschlüsse gefaßt, einen Recyclingpark zu errichten (27.11.1991) und dafür ein geeignetes Gelände zu kaufen (1.4.1992). Nun hatten die Abgeordneten über eine Beschlussvorlage abzustimmen, die mit »Nutzung des Geländes »Baggerkiete« überschrieben war. Konkret ging es darum, den gesamten Grund und Boden nach dessen Erwerb als Vermögen im Eigentum des Landkreises zu belassen und den Landrat zum Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages mit der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH zur Nutzung der zum Objekt gehörenden Grundstücke nach deren Erwerb zu ermächtigen. Die Situation, so Peter Baumhacker, Leiter des Umweltamtes beim Landkreis, sei die, daß sich der Ankauf des Grund und Bodens schwierig gestaltet, da sich die Flurstücke in verschiedenen Händen befänden. Knapp 50.000 qm habe der Landkreis bisher erworben. Zwei Flurstücke, die der Stadt Köthen gehören, würde selbige für einen symbolischen Preis von 1 DM abgeben. Damit stünden dem Landkreis rund 11 ha für den Recyclingpark zur Verfügung. Obwohl einige Abgeordnete an dem städtischen Angebot einen Haken vermuteten, wurde der Beschluß dennoch mehrheitlich angenommen. Auf die Frage des Abgeordneten Rainer Brösigke, ob Altlasten auf dem Gelände der Baggerkiete bekannt seien, antwortete der Umweltamtsleiter, daß derzeit eine Analyse erstellt werde, die zwar noch nicht fertig sei, aber das vorliegende Gutachten lasse keine größeren Belastungen erkennen.

Das viel diskutierte Thema, die Übertragung der Trägerschaft des Kinderheimes »Wilhelm Thuerjahr« an die evangelische Kirchengemeinde St. Jakob und die Überlassung des dazugehörigen Grundstücks mittels Erbbaurechtsvertrag fand auf der 21. Kreistagssitzung nun auch seinen Abschluß, indem beide Beschlüsse von den Abgeordneten angenommen wurden. Auf die Frage des Abgeordneten Ronald Maaß, ob das Kinderheim mit dem Trägerwechsel auch noch für alle Kinder zugänglich sei, antwortete Bärbel Mylius, dies sei gesichert. Allerdings hätten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte das Wunsch- und Wahlrecht, d.h. sie könnten sich für eine Einrichtung entscheiden.

Bekanntlich ist dem Landkreis mit Beginn dieses Jahres die Baulast für die Kreisstraßen (Netzlänge 160 km) übertragen worden. Mit dem Aufbau einer Kreisstraßenmeisterei, deren Aufgabe es ist, dieses Straßennetz zu warten, war bereits Ende 1993 begonnen worden. Mit den dama-